

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS

Nr. 12 / 2010  
vom 28. April 2010

## Impressum

Herausgeber:	<b>Universität Mannheim</b>	<b>Rektorat</b>	<b>8</b>
Zusammen-stellung:		<b>Organisationsabteilung</b>	<b>1030</b>
Druck:		<b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b>	<b>1115</b>

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik vom 26. April 2010	9
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik vom 26. April 2010	12
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik vom 26. April 2010	15
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik vom 26. April 2010	18
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanistik: Französisch vom 26. April 2010	21
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Französisch vom 26. April 2010	24
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanistik: Italienisch vom 26. April 2010	27
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Italienisch vom 26. April 2010	30
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanistik: Spanisch vom 26. April 2010	33

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Spanisch vom 26. April 2010	36
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte vom 26. April 2010	39
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte vom 26. April 2010	42
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 26. April 2010	45
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie vom 26. April 2010	48
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Deutsch vom 26. April 2010	51
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Englisch vom 26. April 2010	54
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Französisch vom 26. April 2010	57
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Italienisch vom 26. April 2010	60
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Spanisch vom 26. April 2010	63
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Geschichte vom 26. April 2010	66

Satzung der Universität Mannheim für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang  
Lehramt an Gymnasien (LAG): Ethik/Philosophie vom  
26. April 2010 69

Satzung zur Änderung der  
Satzung der Universität Mannheim für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang  
Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science),  
Satzung der Universität Mannheim für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren in den  
Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft,  
Bachelor of Arts Soziologie, Lehramt an Gymnasien  
für das Fach Politikwissenschaft sowie im  
Studiengang Bachelor of Science Psychologie,  
Satzung der Universität Mannheim für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang  
Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science),  
Satzung der Universität Mannheim für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren im  
Bachelorstudiengang "Volkswirtschaftslehre",  
Satzung der Universität Mannheim für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang  
Wirtschaftsmathematik mit akademischer  
Abschlussprüfung Bachelor of Science,  
Satzung der Universität Mannheim für das  
Hochschulauswahlverfahren im Studiengang  
Wirtschaftspädagogik (Bachelor of Science) vom 26.  
April 2010 72

**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

---

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Deutsch, Mathematik, sowie der besten fortgeführten Fremdsprache und der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, der besten Fremdsprache und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in der besten fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

11

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)

- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 25 Punkte)
- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 10 Punkte)
- einschlägige Auszeichnungen und Preise (insgesamt max. 5 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren im B.A.-Studiengang Germanistik vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/ 2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch

die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

- c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)
- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 25 Punkte)
  - einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 10 Punkte)
  - einschlägige Auszeichnungen und Preise (insgesamt max. 5 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektörats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Kultur und Wirtschaft Germanistik vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

#### **Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



15

## **Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/ Amerikanistik**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Englisch, Deutsch, Mathematik und der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Englisch, Deutsch, Mathematik und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

- c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)
- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
  - einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren im B.A.-Studiengang Anglistik/ Amerikanistik vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/ 2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/ Amerikanistik**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Englisch, Deutsch, Mathematik und der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Englisch, Deutsch, Mathematik und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

- c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)
- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
  - einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Kultur und Wirtschaft Anglistik/Amerikanistik vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008 vom 15. Mai 2008 außer Kraft.

### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanistik: Französisch**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Französisch, Deutsch, Englisch, sowie aller Fremdsprachen und der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Französisch, Deutsch, in allen Fremdsprachen und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/ gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Französisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch und in allen Fremdsprachen (inclusive Französisch) erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

- c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)
- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
  - einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren in den B.A.-Studiengängen Franko-Romanistik, Hispanistik und Italianistik sowie Lehramt in den Fächern Französisch und Spanisch vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/ 2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Französisch**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Französisch, Mathematik, Deutsch, sowie aller Fremdsprachen und der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Französisch, Mathematik, Deutsch, in allen Fremdsprachen und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/ gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Französisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch und in allen Fremdsprachen (inclusive Französisch) erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)

- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Kultur und Wirtschaft: Französisch vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanistik: Italienisch**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>1</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Deutsch, sowie aller Fremdsprachen und der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, allen Fremdsprachen und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/ gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch und allen Fremdsprachen erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit vier multipliziert. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/ gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)
  - einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
  - einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)

2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren in den B.A.-Studiengängen Franko-Romanistik, Hispanistik und Italianistik sowie Lehramt in den Fächern Französisch und Spanisch vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

### **Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Italienisch**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Deutsch, Mathematik, sowie aller Fremdsprachen und der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, allen Fremdsprachen und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch und allen Fremdsprachen erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)

- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)

2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Kultur und Wirtschaft: Italienisch vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanistik: Spanisch**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Deutsch, sowie aller Fremdsprachen sowie der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, allen Fremdsprachen und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/ gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch und allen Fremdsprachen erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit vier multipliziert. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)

- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)

2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

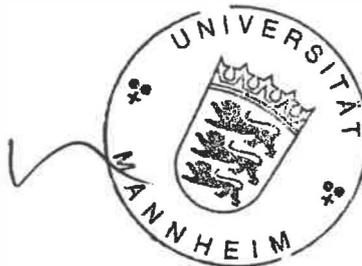
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren in den B.A.-Studiengängen Franko-Romanistik, Hispanistik und Italianistik sowie Lehramt in den Fächern Französisch und Spanisch vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Spanisch**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Deutsch, Mathematik, sowie aller Fremdsprachen und der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, aller Fremdsprachen und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch und allen Fremdsprachen erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)

- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Kultur und Wirtschaft: Spanisch vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 12. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Geschichte (bzw. soweit keine Einzelnoten in Geschichte vorliegen, werden ersatzweise die Einzelnoten in Gemeinschaftskunde herangezogen), Mathematik, Deutsch und der besten fortgeführten Fremdsprache,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird dann mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Geschichte (bzw. Gemeinschaftskunde nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 lit. b), Deutsch, Mathematik und in der besten fortgeführten Fremdsprache. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Geschichte (bzw. Gemeinschaftskunde nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 lit. b) erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in der besten fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die

Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

- c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 30 Punkte)
- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
  - einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 10 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 210 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren des Faches Geschichte für den B.A.-Studiengang sowie den Lehramtsstudiengang vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/ 2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Geschichte (bzw. soweit keine Einzelnoten in Geschichte vorliegen, werden ersatzweise die Einzelnoten in Gemeinschaftskunde herangezogen), Mathematik, Deutsch und der besten fortgeführten Fremdsprache,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird dann mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Geschichte (bzw. Gemeinschaftskunde nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 lit. b), Deutsch, Mathematik und in der besten fortgeführten Fremdsprache. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Geschichte (bzw. Gemeinschaftskunde nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 lit. b) erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in der besten fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die

Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 30 Punkte)

- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 10 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 210 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Kultur und Wirtschaft Geschichte vom 14. Mai 2008 veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Deutsch, Mathematik, sowie der besten fortgeführten Fremdsprache und der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, der besten fortgeführten Fremdsprache, Mathematik und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/ gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in der besten fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend

durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 30 Punkte)
- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
  - ehrenamtliche Tätigkeiten (max. 10 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 210 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren im B.A.-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 28. April 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/ 2008 vom 06. Mai 2008, außer Kraft.

### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Mathematik und Deutsch, sowie der besten fortgeführten Fremdsprache,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der besten fortgeführten Fremdsprache. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in der besten fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)

- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 25 Punkte)
- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 10 Punkte)
- einschlägige Auszeichnungen und Preise (insgesamt max. 5 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim 2008 für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengangs Kultur und Wirtschaft – Philosophie vom 29. April 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/ 2008 vom 06. Mai 2008, außer Kraft.

### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Deutsch**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG
- e) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I).
- f) der Nachweis über ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I)

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

---

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden. Abweichend hiervon kann der Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 lit f) gemäß der einschlägigen Norm der Gymnasiallehrerprüfungsordnung bis zum Beginn des dritten Semesters nachgereicht werden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Deutsch, Mathematik, sowie der besten fortgeführten Fremdsprache und der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

### **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, der besten fortgeführten Fremdsprache und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in der besten fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die

Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert  
Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)

- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 25 Punkte)
- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 10 Punkte)
- einschlägige Auszeichnungen und Preise (insgesamt max. 5 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren im Lehramtsstudiengang Deutsch vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

  
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Englisch**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG
- e) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I).
- f) der Nachweis über ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I)

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden. Abweichend hiervon kann der Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 lit f) gemäß der einschlägigen Norm der Gymnasiallehrerprüfungsordnung bis zum Beginn des dritten Semesters nachgereicht werden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

### § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Englisch, Deutsch, Mathematik und der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

### § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Englisch, Deutsch, Mathematik und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch und in den Fächern aus dem

gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme wird anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)

- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren im Lehramtsstudiengang Englisch vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Französisch**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG
- e) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I).
- f) der Nachweis über ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I)

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden. Abweichend hiervon kann der Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 lit f) gemäß der einschlägigen Norm der Gymnasiallehrerprüfungsordnung bis zum Beginn des dritten Semesters nachgereicht werden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

### § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Französisch, Deutsch, sowie aller Fremdsprachen und der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

### § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Französisch, Deutsch, in allen Fremdsprachen und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/ gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Französisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch und in allen Fremdsprachen (inclusive Französisch) erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl

der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

- c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)

- einschlägiger Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1. lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

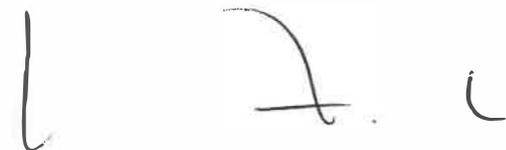
### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren in den B.A.-Studiengängen Franko-Romanistik, Hispanistik und Italianistik sowie Lehramt in den Fächern Französisch und Spanisch vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13 2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Italienisch**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG
- e) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I).
- f) der Nachweis über ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I)

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden. Abweichend hiervon kann der Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 lit f) gemäß der einschlägigen Norm der Gymnasiallehrerprüfungsordnung bis zum Beginn des dritten Semesters nachgereicht werden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Deutsch, allen Fremdsprachen sowie der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

### **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, allen Fremdsprachen und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch und allen Fremdsprachen erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit vier multipliziert. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch

die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)

- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)

2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Spanisch**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

28. April 2010

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG
- e) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I).
- f) der Nachweis über ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I)

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden. Abweichend hiervon kann der Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 lit f) gemäß der einschlägigen Norm der Gymnasiallehrerprüfungsordnung bis zum Beginn des dritten Semesters nachgereicht werden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Deutsch, allen Fremdsprachen, sowie der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

### **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, allen Fremdsprachen und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/ gemeinschaftskundlichen Bereich. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch und allen Fremdsprachen erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit vier multipliziert. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/ gemeinschaftskundlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch

die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)

- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)

2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren in den B.A.-Studiengängen Franko-Romanistik, Hispanistik und Italianistik sowie Lehramt in den Fächern Französisch und Spanisch vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Geschichte**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG
- e) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I).
- f) der Nachweis über ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I)

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden. Abweichend hiervon kann der Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 lit f) gemäß der einschlägigen Norm der Gymnasiallehrerprüfungsordnung bis zum Beginn des dritten Semesters nachgereicht werden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

### § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Geschichte (bzw. soweit keine Einzelnoten in Geschichte vorliegen, werden ersatzweise die Einzelnoten in Gemeinschaftskunde herangezogen), Mathematik, Deutsch und der besten fortgeführten Fremdsprache,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

### § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird dann mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Geschichte (bzw. Gemeinschaftskunde nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 lit. b), Deutsch, Mathematik und in der besten fortgeführten Fremdsprache. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Geschichte (bzw. Gemeinschaftskunde nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 lit. b) erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend

durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in der besten fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 30 Punkte)

- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 20 Punkte)
- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 10 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 210 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren des Faches Geschichte für den B.A.-Studiengang sowie den Lehramtsstudiengang vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13 2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den




Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien (LAG): Ethik/ Philosophie**

vom **26. April 2010**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und des § 10 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat am

**26. April 2010**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim vergibt im obigen Studiengang jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG
- e) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I).
- f) der Nachweis über ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum im Sinne der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I)

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

**§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden. Abweichend hiervon kann der Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 lit f) gemäß der einschlägigen Norm der Gymnasiallehrerprüfungsordnung bis zum Beginn des dritten Semesters nachgereicht werden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

### § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Mathematik und Deutsch, sowie der besten fortgeführten Fremdsprache,
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

### § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
- b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der besten fortgeführten Fremdsprache. Dabei werden diese Leistungen wie folgt berücksichtigt:
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
  - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in der besten fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die

Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 40 Punkte)

- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Jobs oder Praktika (1 Punkt/Monat; jedoch max. 25 Punkte)
- einschlägige Auslandsaufenthalte (1 Punkt/Monat; jedoch max. 10 Punkte)
- einschlägige Auszeichnungen und Preise (insgesamt max. 5 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 220 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Sofern einer der Auswahlmaßstäbe nach § 7 Abs 1 lit b) nicht nachgewiesen wird, kann die Auswahlkommission über ersatzweise heranzuziehende Leistungen gemäß § 10 Abs 1 Satz 2 Ziffern 2-4 der HVVO entscheiden.

#### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das Auswahlverfahren im Lehramtsstudiengang Philosophie/Ethik vom 14. Mai 2008, veröffentlicht in den Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008 vom 15. Mai 2008, außer Kraft.

#### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



**Satzung zur Änderung der**

**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science),**

**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie,**

**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science),**

**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“,**

**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science,**

**Satzung der Universität Mannheim für das Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Bachelor of Science)**

vom **26. April 2010**

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie des § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und des § 10 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 21. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **26. April 2010**

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science)**

Die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 29. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2008, S. 18) in der berichtigten Fassung vom 15. Mai 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008, S.64) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen; in Abs. 1 wird die Bezeichnung als Absatz 1 gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG.“

3. § 7 Abs. 1 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen.“

4. Die Fußnote in § 7 Abs. 1 lit. a) wird ersatzlos gestrichen.

## Artikel 2

### **Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie**

Die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 14. Mai 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008, S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG.“

2. § 7 Abs. 1 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen.“

3. Die Fußnote in § 7 Abs. 1 lit. a) wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel 3

#### **Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)**

Die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) vom 29. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2008, S. 12) in der berichtigten Fassung vom 15. Mai 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008, S.64) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen; in Abs. 1 wird die Bezeichnung als Absatz 1 gestrichen.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- c) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG.“

3. § 7 Abs. 1 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen.“

4. Die Fußnote in § 7 Abs. 1 lit. a) wird ersatzlos gestrichen.

75

## Artikel 4

### **Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“**

Die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ vom 30. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2008, S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen; in Abs. 1 wird die Bezeichnung als Absatz 1 gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- c) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG.“

## Artikel 5

### **Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science**

Die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 29. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008, S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen; in Abs. 1 wird die Bezeichnung als Absatz 1 gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;

- b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG.“

## Artikel 6

### **Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Bachelor of Science)**

Die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Bachelor of Science) vom 29. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2008, S. 15) in der berichtigten Fassung vom 15. Mai 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008, S.64) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen; in Abs. 1 wird die Bezeichnung als Absatz 1 gestrichen.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- c) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG.“

3. § 7 Abs. 1 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen.“

4. Die Fußnote in § 7 Abs. 1 lit. a) wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim,



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor

(

